

Am tliche Anzeigen



DES

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 97.

Dienstag, den 13. August.

1901.

Bekanntmachung.

Diesem Kriegesvolk, welche ihre Militärpässe vor dem 25. Juli 1901 bei dem unterzeichneten Commando abgegeben haben, können dieselben hier wieder in Empfang nehmen.

Wiesbaden, den 2. August 1901.
Königliches Bezirkscommando.
von Volkshaus,
Oberstleutnant und Commandeur.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schenkungen des Wädes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schluß der Schenkung für Rebhühner, Wacheln, Fasanen und Haselwild auf den 26. August l. J., für Hasen dagegen auf den 14. September l. J. festgesetzt, so daß die Jagd auf Rebhühner, Wacheln, Fasanen und Haselwild vom 27. August, für Hasen dagegen erst vom 15. September ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Dachs vom 16. September bis zum 14. Dezember einschließlich erlegt werden darf.

Der Bezirksauschuss zu Wiesbaden.
aus. Bm.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überdecken oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 1,5 cm starken in Rahmen liegenden Holztafeln zu schließend zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschriften nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zu bewilligen, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithände entstehen.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldbegrenzung Wiesbaden ist vom Jura der Begrenzung durch die Mitglieder der Lokalaußsichtskommission für Reblausachen in die Begrenzung eingetragelt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierkaser, der Frankfurterstraße, der No. 4, der Wilhelm-, Taunus-, Heider- und Dapfenstraße und ist dem Herrn Lehrer Leonhard übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Taunus-, Heider-, Kapellenstraße, dem Rerathhof, Kar-, Gmferstraße, Michelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierkaserstraße und ist dem Herrn Gärtner Johann Scheben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Gmferstraße, dem Michelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Herrn Gärtner Anton Reih übertragen.

Als Lokalbegrenzung für Reblaus-Angelegenheiten ist der Lehrer und Reblaus-Sachverständige Jakob Hill beauftragt.

Die Befugnisse der Reblaus-Angelegenheiten werden erachtet, die vorgenannten Herren bei Ausführung ihrer Dienstobligationen thätlich zu unterstützen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergängen mit Hintansetzung der nötigen Vorsicht überfahren, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Zugtiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Verurteilung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unmissverständlich eingeschärft, die erfolgte Verurteilung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit auf die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 4. Juli d. J. veröffentlichte Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 2. April 1901, betreffend die Anlage und den Betrieb von oberirdischen Gruben und Brücken mit dem Auftragen ausdrücklich hingewiesen, daß der Buchdruckerei-Besitzer P. Haum hier, Vorstraße, die Herstellung der vorgeschriebenen Jahresbücher zum Preise von 60 Pf. für das Stück übernommen hat.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und welchen im freien betroffenen Tauben der freien Freieinung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Landhaus übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Brieftauben der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als zehntägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt sind und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Halter seine Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben betreffen, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zur bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich zwecks Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst bestigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaren, Obst, Gewürzen, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf feilen von der königlichen Polizei-Direktion genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feldschutz unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen verkehrsmäßig ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bzw. der Verkauf von „Frucht- und Waldwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf feilen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsräten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Keilpumpenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die nach dem Ortsstatut vom 12. Februar 1901 zu errichtende Gebühr für die Benutzung der städtischen Canalisation beträgt auch für das Rechnungsjahr 1901 für das Fronmeter 25 Mark.

Ferner wird der gemäß § 4 des vorgenannten Statuts aufgestellte und nachfolgend abgedruckte Kostentarif für die durch das Stadtbauamt auszuführenden Hausanschlüsse im

Rechnungsjahr 1900 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat.
v. Jell. Frobenius.

Kosten-Tarif

für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschlüsse-Canäle.

1. Herstellung von Rohrcanälen.

Liefere, Verlege und Verichten von Steinzeugröhren, einschließlich Lieferung der Formstücke, des Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Herstellung der Baugrube, bestehend aus: Aufschütten der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten, Keller und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungsmäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wiederherstellen des Pflasters — ausgenommen gemauertes Mosaikpflaster und dergleichen —; Abfuhr des übrig bleibenden Grundes zc. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 Meter und bei einer Lichtweite der Röhren von:

	pro lfd. m.:	Mr.	Pfg.
a) 150 mm	6	80	
b) 100 mm	6	—	
c) 75 mm	5	70	

Desgleichen bei Verwendung von gußeisernen Ruffenröhren zc., wie pos. 1.:

	pro lfd. m.:	Mr.	Pfg.
a) 150 mm Lichtweite	13	50	
b) 100 mm	10	20	

a) Zuschlag zu pos. 1 und 2, für jedes lfd. m Canal, bei je rd. 50 Ctm. Nchrtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube von insgesamt 2 Meter, einschließlich Abbrichen

		—	30
--	--	---	----

b) desgl., wenn die Baugrube mehr als 2 Meter tief war

		—	80
--	--	---	----

c) Abzug von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt,

	pro lfd. m.:	1	—
--	--------------	---	---

Zuschlag von in der Baugrube befindlichem Mauerwerk oder Gestein, einsch. Abfuhr,

a) wenn es mit dem Pickel gelöst wird, pro cbm	5	—	
--	---	---	--

b) wenn es mit dem Häusel und Keil oder Meißel gelöst wird, oder wenn gesprengt werden muß, pro cbm

		7	—
--	--	---	---

Zuschlag für Wiederherstellung der Bedeckungen der Straßen, Wege etc., wenn solche aus Beton oder Asphalt bestanden, einschließlich der Unterlage,

	pro lfd. m.	8	—
--	-------------	---	---

Anschließen eines vorhandenen gußeisernen Standrohres der Regenabfuhrleitung an den Sandfang oder die unterirdische Leitung

		1	20
--	--	---	----

Liefere und Anpassen eines gußeisernen Standrohres, einerseits an das Regenfallrohr, andererseits an den Sandfang oder an die unterirdische Leitung und Befestigen an der Facade, einschließlich Verichten der Verbindungen, Angabe des Verdrängungsmaterials, der Rohrfasen und Rohrstellen, sowie Verputzen gleicher, etwa ausgebrochener Stellen der Mauer

A. bei Hochführung des Standrohres, ca. 1,20 m über Terrain:		7	—
--	--	---	---

a) und einer Lichtweite von 100 mm

b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm		6	—
---	--	---	---

B. bei Hochführung des Standrohres, ca. 1,75 m über Terrain:

a) und einer Lichtweite von 100 mm		9	—
------------------------------------	--	---	---

b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm

		8	—
--	--	---	---

Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein Einlagenbogen zur Verwendung kommt und zwar:

a) bei einer Lichtweite von 100 mm		3	40
------------------------------------	--	---	----

b) bei einer Lichtweite von 75 oder 80 mm

		3	—
--	--	---	---

Zuschlag zu pos. 7 und 8, wenn das Standrohr teilweise (bis zur Hälfte) in die Mauer eingelassen wird, einschließlich Verputz

		2	50
--	--	---	----

desgl., wenn es ganz eingelassen wird

		3	—
--	--	---	---

2. Entwässerungsgegenstände, einschließlich Abdringen.

Liefere und fertig Verlegen eines Regenrohrgeruchverschlusses

		23	—
--	--	----	---

Liefere und fertig Verlegen eines Hochwasserverschlusses, einschließlich der nötigen Mauerarbeit, bei einer Lichtweite von

a) 150 mm		55	—
b) 100 mm		34	—
c) Liefere und fertig Verlegen einer gußeis. Abdeckung mit Rahmen 50 cm im Quadrat für einen Hochwasserverschluss		15	—

Liefere und Einlegen eines gußeis. Spundfahns

		27	—
--	--	----	---

3. Mauerarbeiten.

Liefere und Verlegen eines Einlochkästes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steinzeugrohrstückes und Einlegen desselben in einen gemauerten oder Rohrcanal

1 Kubikmeter Mauerwerk kostet:		7	—
--------------------------------	--	---	---

a) Aus Bruchsteinen in Cementmörtel 1 : 6

		17	—
--	--	----	---

b) Aus gewöhnlichen Backsteinen in Cementmörtel 1 : 4

		24	—
--	--	----	---

c) Aus Mauersteinen in Cementmörtel 1 : 4 und mit Cementmörtel 1 : 2 abgem.

		29	60
--	--	----	----

Mr. Pfg.

d) Aus Bruchsteinen in Kalkmörtel 1 : 3

		15	50
--	--	----	----

e) Aus gew. Backsteinen in Kalkmörtel 1 : 3

		20	—
--	--	----	---

1 Quadratmeter Putz (Cement-Sand = 1 : 2)

		1	40
--	--	---	----

1 Kubikmeter Beton herzustellen kostet:

a) fester Beton, für Belagungen und dergl., Mischung 1 : 3 : 6		21	50
--	--	----	----

b) weniger fester Beton, für sichere Füllungen zc., Mischung 1 : 5 : 10

		16	50
--	--	----	----

Für besonderes Durchbrechen von Mauerwerk außerhalb der Baugrube, soweit erforderlich, einschließlich Wiederherstellen pro lfd. m Mauerstärke

		12	—
--	--	----	---

Für Tagelohnarbeiten werden berechnet:

1. Für einen tüchtigen Maurer pro Tag		5	—
---------------------------------------	--	---	---

2. Für einen tüchtigen Tagelöhner pro Tag		3	50
---	--	---	----

3. Für einen tüchtigen Installateur pro Tag		5	50
---	--	---	----

4. Lieferung von Gegenständen und Materialien,

deren Verlegung und Anbringung, bezw. Verarbeitung seitens der Stadt im Tagelohn erfolgen muß:

Einen Hochwasser-Berschluß von

a) 150 mm Lichtweite		52	—
----------------------	--	----	---

b) 100 mm		31	—
-----------	--	----	---

c) 1 Abdeckung für einen Hochwasser-Berschluß

		13	—
--	--	----	---

Ein Meter Steinzeugrohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm		1	70
-----------	--	---	----

b) 100 mm		1	15
-----------	--	---	----

c) 75 mm		—	90
----------	--	---	----

Ein Verbindungs-Steinzeug-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm		2	30
-----------	--	---	----

b) 100 mm		1	50
-----------	--	---	----

Ein Bogen-Steinzeug-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm		1	70
-----------	--	---	----

b) 100 mm		1	15
-----------	--	---	----

c) 75 mm		—	90
----------	--	---	----

a) 1 lfd. m Eisenrohr von 150 mm Lichtweite

		5	50
--	--	---	----

b) 1 Verbindungsrohr von 150 mm Lichtweite

		14	50
--	--	----	----

c) 1 Bogenrohr von 150 mm Lichtweite

		7	—
--	--	---	---

a) 1 lfd. m Eisenrohr von 100 mm Lichtweite

		3	20
--	--	---	----

b) 1 Verbindungsrohr von 100 mm Lichtweite

		8	—
--	--	---	---

c) 1 Bogenrohr von 100 mm Lichtweite

		4	50
--	--	---	----

Standrohre für Regenfallröhren für eine Hochführung von

a) ca. 1,20 m über Terrain:			
-----------------------------	--	--	--

1. bei einer Lichtweite von 100 mm

		3	50
--	--	---	----

2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm

		4	10
--	--	---	----

b) ca. 1,75 m über Terrain:

1. bei einer Lichtweite von 100 mm		3	60
------------------------------------	--	---	----

2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm		4	—
---	--	---	---

Ein Stangenbogen bei einer Lichtweite von:

a) 100 mm		1	30
-----------	--	---	----

b) 75 oder 80 mm		1	—
------------------	--	---	---

Eine Rohrstelle für eine Lichtweite von:

a) 100 mm		1	90
-----------	--	---	----

b) 75 oder 80 mm		1	10
------------------	--	---	----

1 Kilogramm Portland-Cement

		—	05
--	--	---	----

a) 1 Kubikmeter Flugsand

		5	10
--	--	---	----

b) 1 " Grubenland

		4	30
--	--	---	----

a) 1 " Flugsand

		5</
--	--	-----

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 4. bis einschl. 10. August.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and meat. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 10. August 1901.

Städt. Meise-Amt.

Wesbädigungen

Öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe. § 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 8. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes: 1. In den öffentlichen Anlagen...

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Getreide und Kornstroh für die städtische Schlachthaus- und Viehhofanlage...

Verdingung.

Die Ausführung der Maurer- und Steinmearbeiten zur Verfertigung einer Futtermauer und eines Treppenaufganges...

Verdingung.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten - Löss I - sowie der Dachdeckerarbeiten (Biegeln) Löss II - für den Neubau der Gutenbergschule...

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen und von dort gegen Zahlung von 1.50 M. bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnisse der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 12. Aug. 1901 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können. Leininger-Westenburg, Graf zu, deutsche und österreichische Bibliothekszeichen, ex libris. Ein Handbuch für Sammler. Stuttgart, 1901.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Größe a) Drittverkehre*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf. b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Verdingung.

Die Ausführung der Maurer- und Steinmearbeiten zur Verfertigung einer Futtermauer und eines Treppenaufganges an der Weinbergstraße...

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen und von dort gegen Zahlung von 1.50 M. bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Löss an Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hier selbst bezogen werden.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308 D. „Allemania“ 8. August in St. Thomas. D. „Alexandria“ 7. Aug. 8 Uhr Vorm. in Yokohama. D. „Andalusia“ 8. Aug. 3 Uhr Nm. in Singapur.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 60.) F 808 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Newyork, 8. August 12 Uhr Mittags von Gibraltar. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Newyork, 7. Aug. 3 Uhr Nm. in Newyork.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Southwark“ am 31. Juli von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 3. Aug. von Antwerpen nach Newyork abgegangen.